# Haftpflichtversicherung für Kfz-Handels- und -Handwerksbetriebe (HVKfz)

## Inhaltsverzeichnis

**Teil I - Allgemeine Bestimmungen**

1. Versichertes Risiko
2. Subunternehmer (nicht versichert)
3. Vorsorgeversicherung
4. Mitversicherte Personen
5. Nachhaftung
6. Versehensklausel

**Teil II - Allgemeines Betriebsrisiko**

1. Gegenstand des Vertrages
2. Mitversicherung von Nebenrisiken
3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB
3.1 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe
3.2 Vermögensschäden
3.3 Vermögensschäden - Datenschutz
3.4 Vertragshaftung
3.5 Schäden an gemieteten Gebäuden (nicht versichert)
3.6 Mietsachschäden anläßlich von Geschäftsreisen
3.7 Tätigkeitsschäden
3.8 Strahlenschäden

**Teil III - Produkte-Haftpflichtrisiko**

1. Gegenstand des Vertrages
2. Nicht versicherte Tatbestände
3. Zeitliche Begrenzung

**Teil IV - Besondere Bedingungen für die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk**

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang des Versicherungsschutzes
3. Ersatzleistung
4. Ausschlüsse
5. Zeitliche Begrenzung
6. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von zusätzlichem Wageninhalt
7. Schäden an Kraftfahrzeugen aus Prüftätigkeiten gemäß § 47 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

**Teil V - Gemeinsame Bestimmungen**

1. Erweiterungen des Versicherungsschutz gegenüber den AHB
1.1 Auslandsschäden
1.2 Be- und Entladeschäden
1.3 Allmählichkeits- und Abwässerschäden
1.4 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden
1.5 Abhandenkommen von Schlüsseln der Kundenfahrzeuge
1.6 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
1.7 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
2. Risikobegrenzungen
2.1 Nicht versicherte, aber durch besondere Vereinbarung versicherbare Risiken
2.2 Nicht versicherbare Risiken

**Teil VI - Umwelthaftpflicht-Basisversicherung**

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Nicht versicherte Tatbestände
7. Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt
8. Nachhaftung
9. Versicherungsfälle im Ausland

**Teil VII - Privat-Haftpflichtversicherung**

## Teil I - Allgemeine Bestimmungen

### 1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmens (Allgemeines Betriebsrisiko) richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Teiles I, sowie der Teile II und V.

Der Versicherungsschutz für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkte-Haftpflichtrisiko), richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Teiles I sowie der Teile III und V dieses Vertrages.

Der Versicherungsschutz für Schäden aus Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten, die eine Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen oder Anhängern zur Folge haben (Zusatz-Haftpflichtversicherung), richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Teiles I sowie der Teile IV und V dieses Vertrages.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) richtet sich nach den Bestimmungen des Teiles VI.

### 2. Subunternehmer

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bedarf der besonderen Vereinbarung.

## 3. Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

## 4. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten (gem. § 719 RVO), in dieser Eigenschaft;

2. a) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

   b) der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals, auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes.

   Zu a) und b):

   Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt.

Mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

## 5. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, so verpflichtet sich der Versicherer, Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung anzubieten.

## 6. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

## Teil II - Allgemeines Betriebsrisiko

### 1. Gegenstand des Vertrages

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmes (Allgemeines Betriebsrisiko) - mit Ausnahme der in den Teilen III und IV genannten Schäden - richtet sich nach den AHB, den Bestimmungen der Teile I und V sowie den folgenden Vereinbarungen.

### 2. Mitversicherung von Nebenrisiken (siehe § 1 AHB)

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen Nebenrisiken, insbesondere

### 2.1 Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer, Besitzer oder aus Überlassung von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte, sowie als Bauherr und als Unternehmer von Bauarbeiten für eigene Bauvorhaben. Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten 1 000 000 DM, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende eines Versicherungsjahres zu melden ist, eine noch zu vereinbarende Prämie zu entrichten.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB;

2.1.2 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

### 2.2 Sozialeinrichtungen

aus Sozialeinrichtungen, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

**Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen**

aus dem Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeuganhängern aller Art einschließlich selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb des Betriebsgrundstückes nicht die im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Für zulassungs-/versicherungspflichtige Kfz muß eine separate Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese auch auf teilweise öffentlichen Flächen/Betriebsgrundstücken (sog. faktische Öffentlichkeit) verkehren;

**Tankstellen**

aus Besitz und Unterhaltung von Tankstellen einschließlich der Treibstoffabgabe sowie einer Fahrzeugpflegestation für Betriebszwecke und für Betriebsangehörige. Die gelegentliche Benutzung durch betriebsfremde Personen ist mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben gemäß § 4 Ziff. I 6 a) und b) AHB Schäden an den zu betankenden bzw. zu pflegenden Fahrzeugen und deren Inhalt;

**Elektrische Anlagen**

aus allen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, soweit sie sich innerhalb des Betriebsgrundstückes und der jeweiligen Baustelle befinden und aus der gelegentlichen Abgabe von Energie an Betriebsfremde;

**Überlassung der Betriebsgrundstücke an Betriebsangehörige**

aus der Überlassung der Betriebsgrundstücke mit Einrichtungen und Geräten an Betriebsangehörige zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten an ihren privaten Fahrzeugen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

1. der privaten Tätigkeit der Betriebsangehörigen;

2. der Beschädigung der Fahrzeuge der Mitarbeiter.

**2.7 Sprengungen und Abbruch- und Einreißarbeiten**

aus der Durchführung von Sprengungen und Abbruch- und Einreißarbeiten

Ausgeschlossen sind Sachschäden, die entstehen bei

- Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

- Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

Die Ausschlußbestimmung des § 4 Ziff. I 8 AHB bleibt bestehen.

**3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB**

**Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe**
(siehe § 1 Ziff. 3 und § 4 Ziff. I 6 a) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 Ziff. 3 AHB und § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) sowie von Besuchern, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag, höchstens 20 000 DM je Versicherungsfall und 60 000 DM für ein Versicherungsjahr.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

3.2 **Vermögensschäden** (siehe § 1 Ziff. 3 AHB)

Soweit im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen eine Deckungssumme für Vermögensschäden festgesetzt wurde, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

e) der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten;

f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

j) Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.2.3 Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.

**3.3 Vermögensschäden - Datenschutz** (siehe § 1 Ziff. 3 AHB)

Soweit im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen eine Deckungssumme für Vermögensschäden festgesetzt wurde, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

**3.4 Vertragshaftung** (siehe § 4 Ziff. I 1 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB - die vom Versicherungsnehmer

3.4.1 vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht des Auftraggebers, soweit es sich um dessen Haftung aus der Beauftragung des Versicherungsnehmers handelt. Insoweit ist auch eine Freistellung des Auftraggebers von Ansprüchen Dritter mitversichert;

3.4.2 als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.

3.4.3 Ausgeschlossen bleiben auch weiterhin hiervon abweichende bzw. darüber hinausgehende vertragliche Haftungs- oder Freistellungsvereinbarungen.

**3.5 Schäden an gemieteten Gebäuden** (siehe § 4 Ziff. I 6 a) AHB)

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bedarf der besonderen Vereinbarung.

**3.6 Mietsachschäden anläßlich von Geschäftsreisen**
(siehe § 4 Ziff. I 6 a) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Räumlichkeiten zu Wohnzwecken und deren Ausstattung, die anläßlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

1. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
3. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 200 000 DM.

**Tätigkeitsschäden** (siehe § 4 Ziff. I 6 b) AHB)

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bedarf der besonderen Vereinbarung (siehe jedoch Teil IV und Teil V, Ziff. 1.2 sowie Ziff. 1.4).

**Strahlenschäden** (siehe § 4 Ziff. I 7 und 8 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch

- deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;

- Laser-/Maseranlagen und Laser-/Maserstrahlen.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

1. wegen genetischer Schäden;

2. aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber den Personen (Versicherungsnehmer oder jedem Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.

## Teil III - Produkte-Haftpflichtrisiko

### 1. Gegenstand des Vertrages

Der Versicherungsschutz für Schäden, die durch

1. von Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse

2. Arbeiten oder sonstige Leistungen

nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen, richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Bestimmungen der Teile I und V sowie den folgenden Vereinbarungen.

1.2 § 4 Ziff. I 8 AHB findet keine Anwendung, es sei denn, die Produkthaftpflicht resultiert aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen);

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;

- Abwasseranlagen

oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen resultierenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche, soweit es sich handelt um Personenschäden und Schäden an Sachen Dritter als Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und die daraus entstehenden weiteren Schäden.

## 2. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

2.1 Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu-(Ersatz-) Lieferung;

2.2 Ansprüche aus Verzug;

2.3 Ansprüche wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt;

2.4 Ansprüche aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);

Ansprüche wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z. B. vergebliche Investitionen);

2.6 Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen.

Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 BGB gilt nicht als selbständige Garantiezusage, auch wenn die Zusicherung sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen in- oder ausländischen Rechts oder ausschließlich aus Vertragsvereinbarungen ergibt;

2.7 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, daß gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

2.8 Ansprüche wegen Schäden gemäß § 4 Ziff. II 5 AHB;

2.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

Ansprüche aus Sachschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren (sog. Experimentierklausel).

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

## 3. Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfaßt die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenereignisse, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

## Teil IV - Besondere Bedingungen für die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Bestimmungen der Teile I, V und im nachstehenden Umfange die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten, die eine Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen oder Anhängern zur Folge haben.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Ansprüche wegen Schäden an Lastkraftwagen mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, an Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen und Kraftomnibussen sind mitversichert.

2. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Neufahrzeugen, wenn sie durch mangelhafte Durchführung oder Unterlassung der vom Hersteller vorgeschriebenen Übergabekontrollarbeiten verursacht werden.

3. Versicherungsschutz besteht auch für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen im Zusammenhang mit dem Bewegen der Fahrzeuge oder Anhänger mit motorischer Kraft innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

   Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn diese das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

4. Der Ausschluß von Tätigkeitsschäden gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB gilt nur bei Schäden am unmittelbar bearbeiteten Fahrzeugteil (vgl. Ziff. 4.1 a).

## 3. Ersatzleistung

1. Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme

   a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis, sowie erforderliche Abschleppkosten. Neupreis ist der von einem Dritten zu entrichtende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der gleichen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens;

   b) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges bis zu dem nach a) sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

      Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Kraftomnibussen bis zum Schluß des vierten und bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluß des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung;

   c) die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder - bei gewerblich genutzten Fahrzeugen - Verdienstausfall sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.). Wird das Ersatzfahrzeug vom Versicherungsnehmer selbst gestellt, so werden 80 % der ortsüblichen Kosten eines gleichwertigen Mietfahrzeuges erstattet.

2. Von jedem unter die Versicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 300 DM, selbst zu tragen.

## 4. Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen bleiben

   a) gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB Ansprüche wegen Schäden an dem Fahrzeugteil, das unmittelbar Gegenstand der fehlerhaften Tätigkeit war. Als Fahrzeugteile in diesem Sinne gelten die in der Anlage (Teileliste) aufgeführten Teile.

      Dieser Ausschluß gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden durch Einfrieren, Auslaufen, Nichtauffüllen von Öl, anderen Schmierstoffen, Kühlwasser, Frostschutzmitteln oder sonstigen Flüssigkeiten (z. B. Bremsflüssigkeit) oder Verwendung von falschem Öl;

   b) die nach § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z. B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandelung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;

   c) gemäß § 4 Ziff. II 5 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

2. Nicht versichert sind ferner Ansprüche

   a) aus dem Bewegen von Fahrzeugen mit motorischer Kraft gegen solche Personen, die das Fahrzeug unberechtigt führen;

   b) wegen Schäden, für welche gemäß der Sonderbedingung zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk Versicherungsschutz genommen werden kann.

## 5. Zeitliche Begrenzung

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Ausführung der Leistung oder vor Beginn der Arbeiten verbindliche Erklärungen abgibt, die eine Berufung auf eingetretene Verjährung erst nach Ablauf von bis zu 12 Monaten, gerechnet ab Abnahme des Kraftfahrzeuges, ermöglichen.

**6. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von zusätzlichem Wageninhalt** (siehe § 1 Ziff. 3 und § 4 Ziff. I 6 a) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 Ziff. 3 und § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von in fremden Kraftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer zu Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten übernommen hat, befindlichem zusätzlichem Wageninhalt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen.

Nicht versichert sind ferner Ansprüche wegen Schäden, für welche gemäß der Sonderbedingung zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk Versicherungsschutz genommen werden kann.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Fahrzeug 10 000 DM und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 300 DM.

**7. Schäden an Kraftfahrzeugen aus Prüftätigkeiten gemäß § 47 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts aus der eingegangenen Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 4 Ziff. I 6 b) AHB und Teil IV, Ziff. 4.1 a) - gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Motorschäden durch fehlerhafte Prüftätigkeit im Rahmen der Abgasuntersuchung gemäß § 47 a StVZO.

Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt - abweichend von Teil IV, Ziff. 3.2 - bei Kraftfahrzeugen

a) bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen 650 DM;

b) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen 1 500 DM.

## Teil V - Gemeinsame Bestimmungen

## 1. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

### 1.1 Auslandsschäden (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB)

- Für die Teile I und III gilt:

1.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

1. aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

2. durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

3. aus Anlaß der im Inland vorgenommenen Tätigkeit an fremden Kraftfahrzeugen/Kfz-Anhängern.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht

4. wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

5. wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten;

6. für im Ausland gelegene Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl.).

- Für den Teil IV gilt:

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - gesetzliche Haftplichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

- Für die Teile I, III und IV gilt gemeinsam:

1.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Per-

sonen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

1.1.3 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis 10 %, mindestens 5 000 DM, selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

1.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

1.1.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feinseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.2 **Be- und Entladeschäden** (siehe § 4 Ziff. I 6 b) AHB

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetz-

liche und die der Deutschen Bundesbahn bzw. der Deutschen Reichsbahn gegenüber - gemäß deren üblichen genormten Vertragsbedingungen - vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und Containern beim oder infolge Be- und Entladen und durch ihr dazu dienendes Bewegen. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.

Abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an der fremden Ladung von Transportmitteln jeder Art und Containern ein. Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für derartige Schäden je Versicherungsfall 20 000 DM und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.

**Allmählichkeits- und Abwässerschäden** (siehe § 4 Ziff. I 5 AHB)

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch

1. allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

2. Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

Die Ausschlußbestimmung des § 4 Ziff. I 8 AHB bleibt bestehen.

Innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 500 000 DM und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache.

**Leitungs- und Leitungsfolgeschäden**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 300 000 DM und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.

**Abhandenkommen von Schlüsseln der Kundenfahrzeuge (§ 1 Ziff. 3 AHB)**

Gemäß § 1 Ziff. 3 AHB wird der Versicherungsschutz ausgedehnt auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Schlüsseln, der dem Versicherungsnehmer zur Wartung oder Reparatur überlassenen Kundenfahrzeugen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den Ersatz der Kosten, die für den Ersatz des Schlüssels und/oder den erforderlichen Austausch von Schlössern entstehen.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 5 000 DM und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM.

**Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**
(siehe § 7 Ziff. 2 AHB)

Eingeschlossen sind - in Abänderung von § 7 Ziff. 2 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

1. Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist,

2. Sachschäden, sofern diese mehr als 50 DM je Versicherungsfall betragen und

3. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Teil II, Ziff. 3.3.

**Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**
(siehe § 4 Ziff. II 2 AHB und § 7 Ziff. 2 AHB)

Eingeschlossen sind - abweichend vond § 4 Ziff. II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB - auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

## 2. Risikobegrenzungen

### Nicht versicherte, aber durch besondere Vereinbarung versicherbare Risiken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1. aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind. Auf § 2 AHB und Teil I, Ziff. 3 dieses Vertrages wird jedoch hingewiesen (Vorsorgeversicherung);

2. aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;

3. aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

2.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen oder Landmaschinen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, sowie deren Zubehör. Auf Teil IV dieses Vertrages wird jedoch hingewiesen.

2.1.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht

1. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Auf Teil II, Ziff. 2.3 wird jedoch hingewiesen;

2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1. und 2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Zu 1., 2. und 3.:

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.1.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

1. Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

2. Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

## 2.2 Nicht versicherbare Risiken

Ausgeschlossen bzw. nicht versicherbar sind Haftpflichtansprüche

1. a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

   b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

2. bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen gegen solche Personen, die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften abweichen;

3. wegen Schäden an Kommissionsware;

4. aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfallstoffe

   a) ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie,

   b) unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen,

   c) unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie oder seines Personals,

   d) unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,

   e) nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz

   gelagert oder abgelagert wurden;

5. wegen Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung von Asbest und/oder asbesthaltigen Stoffen.

## Teil VI - Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen

der Betriebs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) richtet sich nach den AHB und den folgenden Vereinbarungen.

## 1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. I 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gem. § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gem. Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung umweltgefährlicher Stoffe in Kleingebinden, sofern die Gesamtlagermenge 500 Liter nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 50 Liter beträgt.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b) AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Durch Umwelteinwirkung eintretende Schäden im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages sind nur versichert, wenn sie die Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit der

Versicherung eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

## 2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

## 3. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

Falls ausdrücklich vereinbart, ist - abweichend von Ziff. 2.6 - versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluß von Schäden durch Abwässer gem. § 4 Ziff. I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regreßansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungs-

nehmer bestehen können.

## 4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200 000 DM je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 400 000 DM, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, höchstens 5 000 DM, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte.

6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Ziff. 3 genommen, gilt dieser Ausschluß insoweit nicht.

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten be-

hördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,

- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verur-

sachen. Das gilt nicht für die im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung mitversicherten Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen (siehe Teil II, Ziff. 1.3).

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

6.18 Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfallstoffe

1. ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie,

2. unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen,

3. unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie oder seines Personals,

4. unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,

5. nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz

gelagert oder abgelagert wurden.

## 7. Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.1 Es gelten die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgesetzten Deckungssummen.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, höchstens 5 000 DM, selbst zu tragen.

## 8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauern-

den Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 9. Versicherungsfälle im Ausland

Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.1.1 die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.1.2 aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

9.2.3 die auf sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziff. 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

Zu Ziff. 9.2.2 und Ziff. 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl. .

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Personenschäden in den USA und Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10 %, mindestens 5 000 DM, selbst zu tragen. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die vorgenannten Kosten.

29.04.98

## Teil VII - Private -Haftpflichtversicherung

1. Für Herrn Gerhard Lohmann
besteht während der Laufzeit dieses Vertrages als Versicherte(r) eine Privat-Haftpflichtversicherung.

   Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen eigenen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

2. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den beigefügten Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Vereinte Kompakt (Form. 3011-4.97).

   Die Bestimmungen der AHB und der Besonderen Bedingungen hinsichtlich des Versicherungsnehmers finden auf die versicherte Person sinngemäß Anwendung.

3. Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 2 000 000 DM pauschal für Personen- und Sachschäden.

   Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme.

4. Die Privat-Haftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages erlischt sie, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Zeitpunkt in dem der Versicherte aus seiner Stellung als Inhaber/Gesellschafter/Komplementär oder aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausscheidet.

29.04.98

## Teileliste

Fahrzeugteile im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk (siehe Teil IV, Ziff. 4.1 a) sind:

1. Anhängerkupplung bzw. Sattelkupplung einschl. Befestigungsteilen (ohne Elektrik)

2. Armaturen-Gruppe (einschl. dazugehöriger Leitungen bzw. Antriebsteile)

3. Aufbau
3.1 Geschlossene Aufbauten mit und ohne Isolierung
3.2 Sonstige Spezialaufbauten ohne Anbau-Aggregate
3.3 Karosserie ohne Innenausstattung
3.4.1 Kipperbrücke
3.4.2 Motorpumpe
3.4.3 Hubpresse
3.4.4 Rohrleitungen, Kippventile und Ölbehälter
3.5 Planengestell und Plane, solange verbunden
3.6 Pritsche einschl. Befestigungsteilen
3.7 Fahrerhaus einschl. Befestigungsteilen

4. Autoradio, Kassetten-Recorder einschl. Zubehör (Antenne usw.)

5. Batterien

6. Bremsanlage
6.1 Betriebs- und Feststellbremse
6.1.1 Fußbremspedale und Gestänge
6.1.2 Handbremshebel, Gestänge und Seile
6.2 Druckluftanlage
6.2.1 Verdichter und Befestigungsteile
6.2.2 Leitungen und Vorratsbehälter
6.2.3 Steuer-, Regeleinrichtungen und Ventile
6.3 Hydraulikanlage
6.3.1 Haupt- oder Radzylinder
6.3.2 Bremsverstärker
6.3.3 Leitungen und Schlauchverbindungen
6.4 Radbremse einschl. mechanischer und beweglicher Teile
6.4.1 Vorderräder
6.4.2 Hinterräder

7. Elektrische Ausrüstung
7.1 Lichttechnisch elektrische Einrichtungen

7.2 Zündanlage
7.3 Übrige elektrische Einrichtungen

8. Federn und Stoßdämpfer ohne Befestigungsteile und dazugehörende Versorgungs- und Steueranlagen

9. Hinterachse
9.1 Hinterachse einschl. Radlagerung
9.2 Differential

10. Vorderachse
10.1 Vorderachse einschl. Radlagerung
10.2 Antrieb
10.3 Lenkübertragungsteile (Spurstangen)

11. Kraftstoffanlage ohne Kraftstoffsystem am Motor
11.1 Kraftstoffbehälter einschl. Halterung
11.2 Kraftstoffleitungen ohne Leitungen am Motor

12. Kühlung ohne mit dem Motor fest verbundenen Teilen des Kühlsystems
12.1 Heizungs- und Lüftungsanlage einschl. aller am Heizungskörpergehäuse angeschlossenen Luftleitungen
12.2 Kühler einschl. evtl. vorhandener Ausgleichsbehälter und aller am Kühler und Ausgleichsbehälter angeschlossenen Kühlwasserleitungen

13. Kupplung einschl. Kupplungsbetätigung

14. Längstrieb (Kardan-Gelenkwellen einschl. Zwischenlager)

15. Lenkung (Lenkrad, Lenkspindel, Lenkgetriebe)

16. Hydraulische Lenkhilfe

17. Motor
17.1 Anlasser
17.2 Auspuffanlage einschl. Halterungen
17.3 Kraftstoffsystem am Motor
17.4 Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen)
17.5 Lichtmaschine
17.6 Motorblock mit Büchsen
17.7 Motorbremse
17.8 Triebwerk mit Kolben
17.9 Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb
17.10 Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb
17.11 Ölwanne

18. Rahmen einschl. aller mit dem Rahmen vernieteten, verschweißten oder

verschraubten Teile wie Federböcke, Fahrerhausträger, Befestigungsteile für Aufbau, Stoßstangen usw.

19. Zusatzgetriebe einschl. Schaltgestänge und Befestigungsteilen

20. Wechselgetriebe
20.1 Antriebsteil
20.2 Abtriebsteil